SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND BERLIN

PARTEIORGANISATION
STAND: 18. AUGUST 2020

AUFSTELLUNG DER KANDIDAT*INNEN FÜR DAS ABGEORDNETENHAUS UND FÜR DIE BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNGEN ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGEN

(Landeswahlgesetz, Landeswahlordnung, Organisationsstatut und Wahlordnung)

Es gilt das Wahlgesetz des Landes Berlin (LWahlG), die Landeswahlordnung (LWahlO) sowie das Organisationsstatut (OrgStat) und die Wahlordnung (WahlO) der Berliner SPD.

I. Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

In der SPD Berlin liegt die Zuständigkeit für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend den § 12 Abs. (1) LWahlG und § 22 a* Abs. (8) OrgStat bei der Kreisdelegiertenversammlung.

§ 12 Aufstellung der Wahlvorschläge (LWahlG)
(1) Über die Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder geheim abzustimmen, die im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern für die Aufstellung von Wahlvorschlägen satzungsgemäß gewählt worden ist.

(3) Die Wahlkreisvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben worden ist.

§ 22 a* Abs. (8) Kreisdelegiertenversammlung (OrgStat) Berlin
Die Kreisdelegiertenversammlung … stellt die Kandidaten und Kandidatinnen für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlung auf. Für die Benennung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Bezirksamt steht der Kreisdelegiertenversammlung gegenüber der Fraktion das Vorschlagsrecht zu.

II. Abgeordnetenhaus: Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Besondere Beachtung muss auf der Kreisdelegiertenversammlung die Mandatsprüfung finden, denn es dürfen nur Mitglieder sowohl aktiv als auch passiv an der Kandidatenaufstellung teilnehmen, die in Berlin auch wahlberechtigt sind. Für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen ist dies unterschiedlich!

Für das **Abgeordnetenhaus** (siehe §§ 1, 2, 4, 12 LWahlG) gilt:
volljährig, deutsche Staatsangehörigkeit und der 1. Wohnsitz in Berlin (am Tag der Wahl mindestens drei Monate ununterbrochen).

III. Bezirksverordnetenversammlungen: Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Für die **Bezirksverordnetenversammlungen** (siehe §§ 1, 2, 4, und 22a LWahlG) gilt:
16 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sowie der 1. Wohnsitz in Berlin (am Tag der Wahl mindestens drei Monate ununterbrochen).

Bei **passiver Wahl**, also der Kandidatur, muss der Kandidat bzw. die Kandidatin **am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet** haben (§ 4 Abs. (1) LWahlG).

Bei aktiver Wahl, also der Beteiligung an der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, müssen die Mitglieder **am Tage der Versammlung** (KDV) **das 18. Lebensjahr (Abgeordnetenhaus) bzw. 16. Lebensjahr (Bezirksverordnetenversammlung) vollendet** haben (siehe § 1 Abs. (1) Ziffer 1. und § 12 Abs. (1) 4. Satz LWahlG).
Sind Delegierte der KDV im Sinne dieser Grundlagen nicht wahlberechtigt, so dürfen sie ihr Delegiertenmandat nicht antreten. An deren Stelle rücken entsprechend der allgemeinen Regelungen unseres Statutes sowie der nachfolgend genannten Richtlinie Ersatzdelegierte nach, die gemäß Landeswahlgesetz wahlberechtigt sind.

IV. Richtlinie B-15-2010 Einsatz von Delegierten und Ersatzdelegierten

Es wirkt hierbei die Richtlinie B-15-2010 Einsatz von Delegierten und Ersatzdelegierten im Landesverband Berlin.

- Die Reihenfolge des Einsatzes der Ersatzdelegierten ergibt sich aus den Stimmergebnissen des ersten Wahlganges.
- Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- Muss ein bereits als Delegierte/r nachgerückte/r Teilnehmer die Versammlung vorzeitig verlassen, so kann auch hier die/der nächste Ersatzdelegierte zum Zuge kommen.
- Wenn ein/e ordentliche/r Delegierte/r auf Grund der Regelungen des Landeswahlgesetzes (z. B. wegen der Staatsangehörigkeit) bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt, aber bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Abgeordnetenhaus nicht wahlberechtigt ist, so wird sie/er nur bei der Wahl für das Abgeordnetenhaus von einer/einem Ersatzdelegierten vertreten, der/die die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Richtlinie B-15-2010 Einsatz von Delegierten und Ersatzdelegierten im Landesverband Berlin
II. Reihenfolge der Delegierten

Die Reihenfolge des Einsatzes der Ersatzdelegierten ergibt sich aus den Stimmergebnissen des ersten Wahlganges. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht. S**tehen von einem Geschlecht nicht genügend Ersatzdelegierte zur Verfügung, ist § 8 Abs. 5 Satz 3 im Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 der WahlO zu sehen. Konkret heißt dies: Stehen Ersatzdelegierte eines Geschlechts nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung, rücken Ersatzdelegierte des anderen Geschlechts nach.**

Eine so genannte harte Quote mit einer Aberkennung von Delegiertenmandaten sehen die statutarischen Grundlagen der SPD nicht vor. Wurde vom entsendenden Gremium unbestritten eine quotierte Delegation gewählt, so gilt die Quotenvorgabe nach § 11 Abs. 2 OrgStatut bereits als erfüllt.

§ 1 Wahlrecht (LWahlG)
(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl

1. zum Abgeordnetenhaus das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,
3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Meldegesetzes angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.

(3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund eines Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt auch in den Fällen, in denen die Gefangenen weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind.

§ 4 Wählbarkeit (LWahlG)
(1) Zum **Abgeordnetenhaus** und zu den **Bezirksverordnetenversammlungen** sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Nicht wählbar ist, wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge eines Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 12 Abs. (1) Auszug (LWahlG)
Die … Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Wahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt zum **Abgeordnetenhaus** von Berlin wahlberechtigt sein.

§ 22 a Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger (LWahlG)
Wahlberechtigt und wählbar zu den **Bezirksverordnetenversammlungen** sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger). Die Wählbarkeit entfällt für Unionsbürger auch, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. Für die Bewerbung ist dazu eine Erklärung an Eides Statt abzugeben. Die Bezirkswahlleiter sind als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs befugt, die Erklärung an Eides Statt abzunehmen. Sie können verlangen, dass eine Auskunft der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorgelegt wird.

V. Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählergemeinschaften

§ 25 LWahlO
Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählergemeinschaften

(1) Über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen nach §§ 12, 23 des Landeswahlgesetzes ist für jeden Wahlvorschlag gesondert eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen. In der Niederschrift müssen angegeben werden

a) Ort und Zeit der Versammlung,
b) Tagesordnung,
c) Vorsitz der Versammlung,
d) Anzahl der Personen, die an der Versammlung teilgenommen und sich an der Abstimmung beteiligt haben,
e) Angabe, wann und wo die Delegierten zur Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt worden sind, gegebenenfalls auf Grund welcher Bestimmungen in der Satzung die Versammlung befugt ist, Wahlvorschläge aufzustellen (die Satzung ist beizufügen),
f) das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem, der oder den Vorsitzenden der Versammlung mit Datumsangabe zu unterzeichnen.

VI. Durchführung der Wahlen auf der Kreisdelegiertenversammlung

Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Es gilt die Wahlordnung der SPD.
In diesem Zusammenhang weisen wir auf den rechtzeitigen Versand der Einladungen und auf die Handreichungen zur Parteiwahl hin.

Die geplante Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Berliner Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen ist allen Mitgliedern in geeigneter Form, z.B. brieflich, bekannt zu machen. Alles Weitere regelt §2 der Wahlordnung.

Wir empfehlen auch, die Genossinnen und Genossen über die Arbeit von Abgeordneten, Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten zu informieren.

Da für die Wahlvorschläge für die Wahlen 2016 nicht überall ausreichend weibliche Kandidaturen zur Verfügung standen, um das Reißverschlussprinzip bis zum Listenende durchzuführen, empfehlen wir in den jeweiligen Kreisen besonders Frauen zur Kandidatur für politische Ämter zu motivieren. Ziel ist eine paritätisch besetzte Fraktion.

Für die Aufstellung der Bezirkslisten für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen gilt der § 4* WahlO entsprechend.

§ 4* Verfahren bei Kandidatenaufstellungen (WahlO)
Die Aufstellung der Bezirkslisten für die Abgeordnetenhauswahlen und der Bezirkswahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen erfolgt nach Geschlechtern abwechselnd, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

Jede Liste ist nach dem Statut (§4 WahlO) also nach dem Reißverschlussprinzip zusammenzustellen. Das gilt auch, wenn in einem mitgliederoffenen Verfahren in einem ersten Schritt über die Spitzenkandidatur befragt wird.

Der Landesvorstand empfiehlt, dass mindestens eine der Listen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlung von einer Frau angeführt wird.

Wir empfehlen ferner, auch Positionen im Bezirksamt paritätisch zu besetzen.

Für die Reihung der Liste gilt § 4* der WahlO (Reißverschlussprinzip).

VII. Wichtige Hinweise zur fristgerechten Einladung:

§ 2 Abs. 1 der Wahlordnung schreibt vor:

§ 2 Ankündigung der WahlO
(1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche zuvor zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Abgabe bei der Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

VII. Zeitlicher Vorlauf für Einladungen
Das Kurt-Schumacher-Haus benötigt zur Datenbereitstellung sowie zum Druck und zur Kuvertierung von Einladungen grundsätzlich einen **zeitlichen Vorlauf von mindestens fünf Werktagen.**

Versand-Beispiel:
- Wahlversammlung (als Beispiel) am Mittwoch, dem 23.09.2020
- Zugang beim Mitglied am Dienstag, dem 15.09.2020
- Posteinlieferung durch KSH am Montag, dem 14.09.2020
- Eingang der Einladung im KSH mindestens fünf Werktage vorher am Montag, dem 07.09.2020